

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-10

Ausgabe: 03.04.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe für das Jahr 2019
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Unteres Inntal für das Jahr 2019
3. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hauzenberg und dem Markt Untergriesbach zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Straßenbaumaßnahme von Germannsdorf über Haagwies bis Kinderheim

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe hat in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung 2019 beschlossen:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs.1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	3.911.000 €
und in den Aufwendungen mit	3.910.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.345.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Pocking, 28.03.2019
ZV Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.
Hofer
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.03.2019 unter dem Az: 964 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 17.12.2015 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV während des ganzen Jahres, der Wirtschaftsplan in der Zeit vom **08.04.2019 bis 17.04.2019** in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Gewerbering 8, 94060 Pocking, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Pocking, 28.03.2019

ZV Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.
Hofer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
(Landkreis Passau)
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit **3.208.900,00 Euro**

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.632.000,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **630.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2019 werden Verpflichtungserklärungen in Höhe von **1.105.400,00 €** festgesetzt.

§ 4

(1) *Betriebskostenumlage*

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) *Investitionsumlage*

Eine Investitionsumlage kann nicht erhoben werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **450.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Neukirchen am Inn, den 29. März 2019

Zweckverband
Wasserversorgung
Unteres Inntal

gez.
Stöcker, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.03.2019 AZ: 941 mitgeteilt, dass für § 2 – Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wird (Art 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO)

III.

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 BekV zur Einsicht bereit.

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Hauzenberg und dem Markt Untergriesbach
zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der
Straßenbaumaßnahme von Germannsdorf über Haagwies bis Kinderheim**

I.

Zweckvereinbarung

zwischen

1. **der Marktgemeinde Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Hermann Duschl nachfolgend „Markt“ genannt**
2. **der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Gudrun Donaubaier nachfolgend „Stadt“ genannt**

Aufgrund Artikel 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) wird eine Zweckvereinbarung unter vorgenannten Körperschaften mit nachfolgenden Vereinbarungen geschlossen. Die vorgenannten Körperschaften werden in der Folge als „Beteiligte“ bezeichnet.

Präambel

Die Marktgemeinde Untergriesbach und die Stadt Hauzenberg, jeweils Landkreis Passau, hatten eine gemeinsame Straßenbaumaßnahme von Germannsdorf über Haagwies bis Kinderheim geplant. Hierfür wurde eine Zweckvereinbarung geschlossen (16.03.2016 / 04.02.2016). Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 01.04.2016 rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Passau vom 06.04.2016 bekanntgemacht.

§ 1

Auflösung der gemeinschaftlichen Maßnahme

Die Straßenbaumaßnahme war als gemeinsame Maßnahme in Planung und Abwicklung mit intensiver interner Abstimmung vorgesehen. Der Markt Untergriesbach hat seinen Maßnahmenteil entgegen der geschlossenen Zweckvereinbarung selber früher begonnen und auch einen eigenen Zuwendungsantrag gestellt.

Gegenstand der jetzigen Vereinbarung ist die Abwicklung zur Auflösung der in der Präambel genannten Zweckvereinbarung zur ursprünglich gemeinsam geplanten Durchführung einer Straßenbaumaßnahme.

§ 2

Beschlüsse

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat am 05.03.2018 die Änderung der Zweckvereinbarung beschlossen, da die Gemeinde Untergriesbach Ihren Maßnahmenteil selber und vorab durchführt. Den Beschluss zur Aufhebung der Vereinbarung fasste der Marktgemeinderat am 26.11.2018. Dieser Beschluss liegt als Anlage ① bei.

Der Stadtrat der Stadt Hauzenberg hat am 16.04.2018 die Auflösung der Zweckvereinbarung mit dem Markt Untergriesbach beschlossen. Der Beschluss liegt als Anlage ② bei.

§ 3 Abwicklung

Für die gemeinsam geplanten Maßnahmen waren neben der Zweckvereinbarung verschiedene Vorarbeiten notwendig. Dies waren insbesondere die Beauftragung der Planungsleistungen, die Erstellung und Abstimmung der Förderanträge und Vorarbeiten für die Planung.

Die Maßnahmen werden nun abweichend zur Zweckvereinbarung aus 2016 von beiden Vertragspartnern nicht mehr gemeinsam sondern jeweils getrennt in eigener Verantwortung durchgeführt. Dies gilt für die weitere Planung, Ausschreibung, Umsetzung und Abrechnung sowie auch die fördertechnische Abwicklung.

Auf Grund der Zweckvereinbarung aus dem Jahr 2016 wurden Verträge geschlossen, ein gemeinsamer Förderantrag gestellt und auch bereits Aufträge für Voruntersuchungen erteilt.

Die Vertragspartner stellen nunmehr gesonderte eigene Förderanträge bzw. ändern die bestehenden Anträge ab und beauftragen für die weiterführenden Planungen jeweils selber ein Ingenieurbüro. Die Abwicklung der Maßnahmenteile erfolgt getrennt und auf getrennte Rechnung.

Alle Kosten, die der Stadt für den gemeinsamen Teil durch Dritte bereits entstanden sind, werden von beiden Vertragspartnern entsprechend den Regelungen aus der vorgenannten Zweckvereinbarung gemeinsam finanziert. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt durch die Stadt nach rechtskräftigem Abschluss dieser Vereinbarung.

In der Zweckvereinbarung war in § 4 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 750,00 € vereinbart. Der Markt Untergriesbach erstattet der Stadt Hauzenberg für die bereits erbrachten Leistungen des gemeinsam Teiles die Hälfte dieses Betrages, somit einmalig 375,00 €.

§ 4 Haftung

Die Stadt haftet gegenüber dem Markt Untergriesbach mit Abschluss dieser Vereinbarung nicht mehr für Schäden aus Vereinbarungen bzw. Aufträgen aus Leistungen der gemeinsam begonnenen und nicht fortgeführten Planungen und Förderverfahren.

Sollten sich im Zuge der Weiterführung der nunmehr getrennten Maßnahmenteile Kostennachteile oder Fördernachteile für die Stadt ergeben, die nachweislich durch die Trennung der Maßnahmenteile entstehen, so verpflichtet sich der Markt zum Ausgleich dieser Nachteile gegenüber der Stadt.

§ 5 Anpassung der Vereinbarung, Salvatorische Klausel

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Alle Vereinbarungen zwischen den vorgenannten Körperschaften bedürfen der Schriftform. Soweit eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich ist, wird diese von der Stadt Hauzenberg eingeholt.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 6
Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung beider Vertragspartner wirksam.
Soweit ein Beschluss oder eine Genehmigung erforderlich ist, tritt die Vereinbarung mit Vorliegen dieser weiteren Voraussetzung in Kraft.

§ 7
Ausfertigungen

Jeder Vertragspartner erhält nach Unterzeichnung aller Ausfertigungen ein Exemplar dieser Vereinbarung.
Weitere Ausfertigungen gehen an die Kommunalaufsicht im Landratsamt Passau sowie an die Förderstelle als Anlage zum Zuwendungsantrag.

Unterschriften der Beteiligten:

Untergriesbach, 20. März 2019

Hauzenberg, 19. März 2019

gez.

gez.

Hermann Duschl
1. Bürgermeister
Marktgemeinde Untergriesbach

Gudrun Donaubauer
1. Bürgermeisterin
Stadt Hauzenberg

II.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 28.03.2019, Az.: 31-03, Apl.Nr. 0561 (Nr. 76), gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG durch das Landratsamt Passau rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Landratsamt Passau
Passau, 28.03.2019

gez.

Reitberger
Regierungsinspektorin
